

50. 1. Zum Begriffe des abstrakten Schuldversprechens im Sinne des § 780 B.G.B.
 2. Kann eine Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 B.G.B. den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1904 i. S. Graf v. S. (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. VI. 422/03.

I. Landgericht Moskau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach der Behauptung des Klägers sollte der Beklagte ihm im März 1901 bei Gelegenheit einer längeren geschäftlichen Verhandlung bestimmt versprochen haben, er werde mit seinen Mitteln des Klägers Schuld bei dem Kaufmanne K. in L. bezahlen. Vom Berufungsgericht wurde die hierauf gestützte Klage deswegen abgewiesen, weil das Versprechen der nach § 780 B.G.B. erforderlichen Schriftform entbehrt haben würde. Die Revision des Klägers ist, unter Aufrechterhaltung der Entscheidung aus einem anderen Grunde, zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage aus dem Grunde abgewiesen, weil das vom Kläger behauptete Versprechen des Beklagten ein abstraktes Schuldversprechen gewesen sein und daher nach § 780 B.G.B. zu seiner Gültigkeit der Schriftform bedurft haben würde. Diesem Entscheidungsgrunde konnte nicht zugestimmt werden. Zwar hat mit Unrecht der Kläger angezweifelt, ob eine Erfüllungsübernahme, wie er sie behauptet hatte, als solche überhaupt jemals den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden könne, und die Frage aufgeworfen, ob es nicht vielmehr in dieser Beziehung immer nur auf

die Natur derjenigen Verbindlichkeit ankomme, deren Erfüllung übernommen sei. Denn die Formvorschrift des § 780 bezieht sich auf jeden Vertrag, durch den unter Lösung von dem materiellen Zusammenhange irgendeine „Leistung“ versprochen wird, und die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Gläubigers ist eine „Leistung“ wie jede andere. Inwiefern der materielle Rechtsgrund des Versprechens solcher Erfüllung aus der zu erfüllenden Verbindlichkeit selbst sollte hergenommen werden können, ist nicht zu verstehen. Die Erfüllungsübernahme wird auch keineswegs durch den § 329 B.G.B. als ein besonderer obligatorischer Vertrag eigener Art eingeführt, sondern dort ist nur negativ bestimmt, daß eine Erfüllungsübernahme im Zweifel nicht als Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich des Drittgläubigers, gelten solle.

Wohl aber hat ohne Grund das Oberlandesgericht diese Erfüllungsübernahme als Gegenstand eines abstrakten Schulbversprechens aufgefaßt. Wenn nicht schon in der ersten Instanz, so hat jedenfalls in der Berufungsverhandlung der Kläger den materiellen Zusammenhang, in welchem die Erfüllungsübernahme geschehen sein soll, genau angegeben. . . . Hiernach hätte der jetzige Beklagte als Generalbevollmächtigter des Bruders des Klägers, des Grafen v. S.-B., vom Kläger die Zustimmung zur Belastung des Familienfideikommissgutes mit Hypotheken in Höhe von 1800000 M zu erwirken gesucht, und der Kläger als Gegenleistung hierfür die Übernahme der Bezahlung verschiedener seiner Schulden, u. a. auch der hier fraglichen, verlangt und erreicht. Das wäre ein gegenseitiger Vertrag gewesen wie irgendein anderer, selbst wenn die bezeichnete Gegenleistung dem Kläger nicht von seinem Bruder, dem er seinerseits leistete, sondern nur vom Beklagten persönlich gemacht worden wäre. Von einer Absicht der Kontrahenten, daß das Versprechen der Schuldentilgung losgelöst von seinem Rechtsgrunde die entsprechende Verbindlichkeit begründen solle, würde dabei nichts hervorgetreten sein. Daher ist die vorliegende Anwendung des § 780 B.G.B. eine rechtsirrig.

Die angefochtene Entscheidung war jedoch auf Grund des § 766 B.G.B. nach § 563 B.P.D. aufrecht zu halten. Denn die obige Unterstellung, daß nur der Beklagte persönlich die Tilgung der fraglichen Schuld übernommen hätte, entspricht nicht der wirklichen Sachlage, wie sie sich aus den eigenen Angaben des Klägers . . . ergibt.“

(Es wird dann ausgeführt, daß danach der Beklagte die Tilgung der fraglichen Schulden des Klägers zunächst als Bevollmächtigter des Grafen v. S.-B. in dessen Namen zugesagt habe und für diesen als selbstschuldiger Bürge eingetreten sei.) . . .